

Verpflichtungen klären

REACH Die Vorregistrierung gemäß der Chemikalienverordnung ist abgeschlossen. Die Recyclingunternehmen werden nun in Stoffplattformen eingeordnet.

Seit dem 1. Juni 2007 ist die Reach-Verordnung in Kraft. Sie richtet sich an Hersteller, Importeure und Anwender von Stoffen, Gemischen/Zubereitungen und Erzeugnissen. Zahlreiche Unternehmen, die beispielsweise in der Aufbereitung von Stahlschrott tätig sind, haben Eisen sowie Legierungsbestandteile wie Kupfer, Aluminium oder Chrom vorregistriert.

Bereits am 19. Dezember 2008 wurde eine erste Liste der vorregistrierten Stoffe veröffentlicht. Demnach haben aus den 27 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 65.000 Unternehmen eine Vorregistrierung vorgenommen. Insgesamt wurden 2,7 Millionen Vorregistrierungen für fast 150.000 Stoffe getätigt. Darunter sind etwa 100.000 Altstoffe (Einces), etwa 4.000 Neustoffe (Elincs) und

etwa 41.000 Stoffe, die ohne EU-Identifizierung vorregistriert wurden. Deutschland steht mit 8.632 Unternehmen, die 818.004 Vorregistrierungen vorgenommen haben, an erster Stelle.

Um nun als Recyclingunternehmen die Verpflichtungen zu klären, müssen Voraussetzungen festgestellt werden: Wird mit Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen oder ausschließlich mit Abfall umgegangen? Denn nur wer Stoffe und Stoffe in Gemischen (bisher: Zubereitungen) in Verkehr bringt beziehungsweise herstellt, ist unter Reach registrierungspflichtig. Alle anderen Unternehmen (zum Beispiel Händler, Verarbeiter) haben andere Pflichten zu erfüllen, die aber weniger aufwendig sind.

Probleme bei der Einordnung

Die Reach-Verordnung definiert bereits in Art. 3, was unter einem „Stoff“ zu verstehen ist. Eisen sowie alle NE-Metalle sind gemäß Reach-Definitionen beispielsweise Stoffe, Legierungen sind spezielle Gemische/Zubereitungen und gebrauchte Elektrogeräte, Altautos oder Abbruchschrotte sind Erzeugnisse beziehungsweise Abfall.

Im Zweifelsfall hilft die „Guidance for Identification and Naming of Substances under Reach“ (Echa, 2007). Diese europäische Vollzugshilfe ist allerdings nicht in der Lage zu klären, ob man es mit Abfällen oder Sekundärrohstoffen zu tun hat. Die Entscheidung kann nur dann endgültig gefällt werden, wenn klar ist, wann das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist. Diese Verhandlungen laufen derzeit.

Ist die Prüfung, ob das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist, abgeschlossen, gilt für die meisten Sekundärrohstoffe eine Ausnahme in der Reach-V (Reach Art. 2, Abs. 7d). Um von dieser Ausnahme Gebrauch machen zu können und keine Registrierung vornehmen zu müssen, sind neben dem Nachweis der Stoffidentität entsprechende Stoffinformationen vorzuhalten.



Foto: DR - Fotostella



Von Beate Kummer

Die selbständige Unternehmensberaterin arbeitet in Bad Honnef. Sie ist unter anderem auch als Lobbyistin und Gutachterin tätig. Kummer gilt als Experte für das Thema Reach und seine Konsequenzen – sie ist promovierte Chemikerin.

Verpflichtungen klären

REACH Die Vorregistrierung gemäß der Chemikalienverordnung ist abgeschlossen. Die Recyclingunternehmen werden nun in Stoffplattformen eingeordnet.

Seit dem 1. Juni 2007 ist die Reach-Verordnung in Kraft. Sie richtet sich an Hersteller, Importeure und Anwender von Stoffen, Gemischen/Zubereitungen und Erzeugnissen. Zahlreiche Unternehmen, die beispielsweise in der Aufbereitung von Stahlschrott tätig sind, haben Eisen sowie Legierungsbestandteile wie Kupfer, Aluminium oder Chrom vorregistriert.

Bereits am 19. Dezember 2008 wurde eine erste Liste der vorregistrierten Stoffe veröffentlicht. Demnach haben aus den 27 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 65.000 Unternehmen eine Vorregistrierung vorgenommen. Insgesamt wurden 2,7 Millionen Vorregistrierungen für fast 150.000 Stoffe getätigt. Darunter sind etwa 100.000 Altstoffe (Einces), etwa 4.000 Neustoffe (Elincs) und

etwa 41.000 Stoffe, die ohne EU-Identifizierung vorregistriert wurden. Deutschland steht mit 8.632 Unternehmen, die 818.004 Vorregistrierungen vorgenommen haben, an erster Stelle.

Um nun als Recyclingunternehmen die Verpflichtungen zu klären, müssen Voraussetzungen festgestellt werden: Wird mit Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen oder ausschließlich mit Abfall umgegangen? Denn nur wer Stoffe und Stoffe in Gemischen (bisher: Zubereitungen) in Verkehr bringt beziehungsweise herstellt, ist unter Reach registrierungspflichtig. Alle anderen Unternehmen (zum Beispiel Händler, Verarbeiter) haben andere Pflichten zu erfüllen, die aber weniger aufwendig sind.

Probleme bei der Einordnung

Die Reach-Verordnung definiert bereits in Art. 3, was unter einem „Stoff“ zu verstehen ist. Eisen sowie alle NE-Metalle sind gemäß Reach-Definitionen beispielsweise Stoffe, Legierungen sind spezielle Gemische/Zubereitungen und gebrauchte Elektrogeräte, Altautos oder Abbruchschrotte sind Erzeugnisse beziehungsweise Abfall.

Im Zweifelsfall hilft die „Guidance for Identification and Naming of Substances under Reach“ (Echa, 2007). Diese europäische Vollzugshilfe ist allerdings nicht in der Lage zu klären, ob man es mit Abfällen oder Sekundärrohstoffen zu tun hat. Die Entscheidung kann nur dann endgültig gefällt werden, wenn klar ist, wann das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist. Diese Verhandlungen laufen derzeit.

Ist die Prüfung, ob das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist, abgeschlossen, gilt für die meisten Sekundärrohstoffe eine Ausnahme in der Reach-V (Reach Art. 2, Abs. 7d). Um von dieser Ausnahme Gebrauch machen zu können und keine Registrierung vornehmen zu müssen, sind neben dem Nachweis der Stoffidentität entsprechende Stoffinformationen vorzuhalten.



Foto: DR - Fotostella



Von Beate Kummer

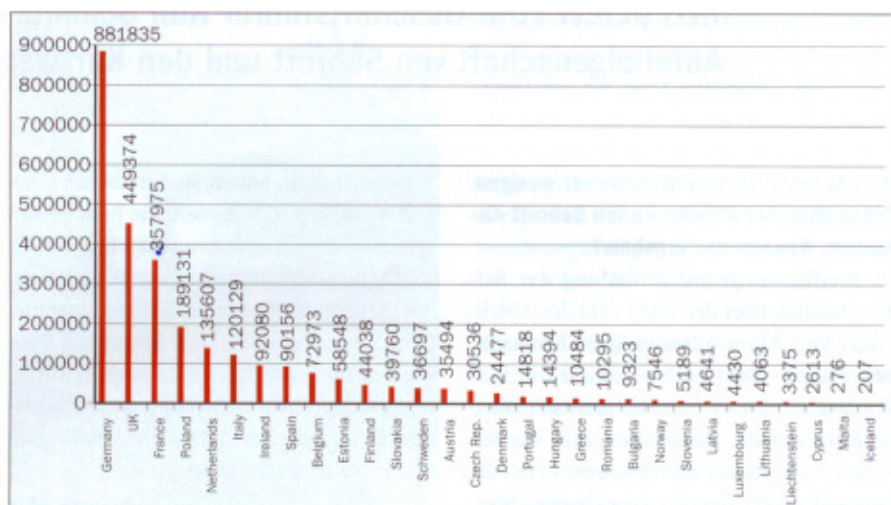
Die selbständige Unternehmensberaterin arbeitet in Bad Honnef. Sie ist unter anderem auch als Lobbyistin und Gutachterin tätig. Kummer gilt als Experte für das Thema Reach und seine Konsequenzen – sie ist promovierte Chemikerin.

Stoffidentität ist dann gegeben, wenn im Recyclingprozess keine chemischen Veränderungen erfolgen. Dies ist in den überwiegenden Fällen zutreffend (beispielsweise Metall- und Stahlrecycling, Lösemitteldestillation). Es wird einige Fälle geben, in denen eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen ist (Altöl- oder Kunststoffverwertung). Zudem gibt es eine Reihe von Beispielen, bei denen bereits eine Ausnahme von den Registrierungspflichten erteilt wurde, weil es sich um natürliche Stoffe handelt (Altpapier/Cellulose, Altglas/Silikate, Bioabfälle).

Nach der neuen Reach-V sind Sicherheitsdatenblätter nur den Kunden zur Verfügung zu stellen, die diese bei ihnen anfordern. Stoffinformationen gibt es auf veröffentlichten Sicherheitsdatenblättern unter www.ecb.jrc.it. Werden veröffentlichte Stoffdaten genutzt, ist lediglich zu prüfen, ob die entsprechende Anwendung im eigenen Betrieb abgedeckt ist, ansonsten sind Ergänzungen notwendig.

Hersteller oder Händler?

In einer weiteren Prüfung ist zu untersuchen, welche Rolle das Unternehmen übernimmt: Importeur/Hersteller, nachgeschalteter Anwender, Händler und/oder Aufbereiter von Sekundärrohstoffen? Daran knüpfen sich weitergehende Verpflichtungen unter Reach. Ein Aufbereiter von Abfällen respektive ein Hersteller von Sekundärrohstoffen ist nach Auffassung der EU-Kommission zwar wie ein Hersteller/Importeur mit den entsprechenden Registrierungspflichten unter Reach zu fassen, jedoch ist



Anzahl der Vorregistrierungen nach Reach in Europa (Stand 2009)

EU angehören in den EU-Raum importiert, so kann von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7d nicht Gebrauch gemacht werden. Diese Sekundärrohstoffe unterliegen also der Registrierungspflicht.

Nach Beendigung der Vorregistrierung im Dezember 2008 werden alle Unternehmen, die Stoffe vorregistriert haben, nun in die entsprechenden „Stoffplattformen“ (SIEFs – Substance Information Exchange Forum) eingeordnet. Seit Anfang des Jahres 2009 werden nun aus diesen SIEFs Mails vom Organisator, dem sogenannten SFF-SIEF Formation Facilitator, in englischer Sprache versandt, um abzufragen, ob sich die Recycler respektive alle anderen am SIEF beteiligten Unternehmen tatsächlich im richtigen SIEF befinden. Dazu muss wiederum die Frage der Stoffidentität

Die Mailanfragen der SIEF-Organisatoren sollten in jedem Fall beantwortet werden, denn nach Art. 29 Abs. 3 ist den Unternehmen, die sich um die existierenden Daten für den jeweiligen Stoff kümmern, mitzuteilen, ob im Unternehmen eventuell Hintergrundinformationen (zum Beispiel Expositionsszenarien beim Recycling) über den Stoff vorliegen oder Studien bekannt sind. Da dies in der Regel nicht der Fall ist, kann im SIEF zum Beispiel eine passive/oder „schlafende“ („Dormant“) Funktion eingenommen werden, falls eine Registrierung nicht notwendig ist. Dies führt dazu, dass keine weiteren Mails mehr beantwortet werden müssen.

Informationspflicht in der Lieferkette

Die allgemeine Informationspflicht in der Lieferkette ist eine Verpflichtung, die auch die Unternehmen betrifft, die keine Registrierung vornehmen müssen. Diese Informationspflicht wird auch die Unternehmen, die mit ihren Stoffen und Gemischen im Abfallbereich bleiben, in den nächsten Jahren treffen. Denn mit der weiteren Einführung von GHS (Globally Harmonized System für Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen) und Reach wird es weltweit von Bedeutung, gefährliche Inhaltsstoffe von der Herstellung bis zur Entsorgung transparent zu machen und zu identifizieren. □ *Beate Kummer*

Keine Regel ohne Ausnahme

die Ausnahmeregelung nach Art. 2. Abs. 7 d meistens anwendbar. Ein Händler dagegen, der ausschließlich Stoffe ankauft und verkauft, hat lediglich die Weitergabe von Stoffinformationen zu beachten.

Außerdem ist zu prüfen, ob Stoffe/Gemische aus dem Nicht-EU-Ausland importiert werden. Werden bereits zurückgewonnene Stoffe aus Ländern, die nicht der

geklärt werden; deshalb wird abgefragt, ob tatsächlich Stoffidentität mit dem im SIEF „organisierten Stoff“ gegeben ist. Außerdem wird ermittelt, ob das Unternehmen nach der Vorregistrierung auch eine Registrierung der vorregistrierten Stoffe plant. Dies ist für Sekundärrohstoffe nicht notwendig, für die die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 7 d der Reach-V greift.